

Flurbereinigung Obersulm (RHB Sülzbach)

Landkreis Heilbronn

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 15.11.2018

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrags Nr. 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Obersulm (RHB Sülzbach) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.12.2018 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich des Plannachtrags Nr. 1 - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.11.2016 enden mit Ablauf des 30.11.2018.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3229) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt -, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 30.01.2018 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt - mit Sitz in Heilbronn eingelegt werden.

(Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt -, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn).



Steidl

Stellvertretender Amtsleiter

